

– AUSLEIHEN EINES PFERDES/PONY –

LEIHVERTRAG + HAFTUNGSAUSSCHLÜSSERKLÄRUNG



zwischen der Überlasserin

Brigitte Lang, Hirschzeller Str. 18, 87665 Mauerstetten

und dem Nutzer _____

(Name, Anschrift des Nutzers)

- falls minderjährig, vertr. d. Erziehungsberechtigten –

(Name, Anschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Pferden ein erhöhtes Risiko zur Folge hat, das bei der Ausübung des Reitsports in Kauf genommen werden muss.

- Das Betreten des Pferdebereichs (Stall, Koppel, Infrastruktur) sowie der Umgang mit den Pferden erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen und Teilnehmer.
- Ausritte, Platzarbeit, Stallhilfe, Kinderreiten und andere Aktivitäten mit Pferden erfolgt auf eigenes Risiko.

Etwaige Hinweise oder Schulung im Umgang mit dem Pferd dienen der praktischen Einweisung des Nutzers im Umgang mit diesem Pferd und seinen der Überlasserin bekannten speziellen Eigenheiten. **Es erfolgt kein Reitunterricht.**

1. Mietgegenstand

Das Pferd _____ wird dem Nutzer/Reiter _____ überlassen.

2. Pflichten des Nutzers/Reiters

- Der Nutzer/Reiter verpflichtet sich, das Pferd sorgfältig, artgerecht und unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten zu behandeln.
- Der Reiter erklärt, dass er über ausreichende Reitkenntnisse verfügt und sich der Risiken des Reitens im Gelände bewusst ist.

- Der Nutzer/Reiter haftet für alle Schäden am Pferd, die aus unsachgemäßem Umgang, Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit resultieren.
- Der Nutzer/Reiter haftet für Schäden, die das Pferd an Dritten verursacht, sofern diese auf unsachgemäßes Verhalten des Reiters zurückzuführen sind.

3. Haftungsausschluss

Der Nutzer verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer der Pferde aus § 833 BGB (Tierhalterhaftung) wegen aller durch die Pferde beim Reiten, Fahren und im sonstigen Umgang verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Weiterhin erfasst der Haftungsausschluss neben der Gefährdungshaftung aus § 833 BGB auch jegliche Schadenersatzansprüche aus Verschuldenshaftung, wobei diesbezüglich die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz unberührt bleibt.

4. Versicherung

Der Nutzer verpflichten sich, die Überlasserin von Regressforderungen der Kranken-, Rentenversicherungen und sonstigen Dritten im Innenverhältnis freizustellen, soweit diese nicht durch eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Es wird dringend empfohlen, eine geeignete **Unfallversicherung** (für die eigenen Schäden) und eine **Privathaftpflichtversicherung** (für die Fremdschäden) abzuschließen.

Das Pferd der Überlasserin ist **Haftpflicht** versichert hinsichtlich der Tierhaltergefahr inkl. **Fremdreiterrisiko** und entgeltlichem Verleih.
MRH Trowe Versicherungsschein-Nr.: 672186 Stand 07.01.2024

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten werden nicht aus der Aufsichtspflicht entlassen. Wenn der Nutzer minderjährig ist, ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

(Ort, Datum Unterschrift der **Überlasserin**)

(Ort, Datum Unterschrift des **Nutzers** oder des/der **Erziehungsberechtigten**)